

Per Mail

Samtgemeinde Tarmstedt
PGN Rotenburg (Wümme)

Mein Zeichen
63

Ihr Zeichen
23.09.2024

**Amt für Bauaufsicht und
Bauleitplanung**

Bearbeitet von
Herrn Schröder
(als Abwesenheitsvertretung von Herrn Schröder)

Durchwahl
04261/983-2701

E-Mail
Reinhard.Schroeder@LK-ROW.de

Rote7burg (Wümme)
24.10.2024

Bauleitplanung in Tarmstedt 36. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Bülstedt-Süd“ Bebauungsplan Nr. 63 „Solarpark Bülstedt-Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Stellungnahme Regionalplanung:

Ausgangspunkt sollte die niedersächsische Zielsetzung sein, bis 2033 einen Anteil von mindestens 0,5% der Landesfläche für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 NKlimaG). Das sind 22.500 ha auf Landesebene und ca. 1.000 ha auf Landkreisebene. Für die Samtgemeinde Tarmstedt würde dies einen Anteil von ca. 88 ha bedeuten. Schon in der Gemeinde Vorwerk ist die Ausweisung einer Fläche von 41,38 ha vorgesehen (Solarpark Buchholz-Ost). Nun sollen noch 56,17 ha in der Gemarkung Bülstedt hinzukommen.

Deshalb wird angeregt, nochmals verstärkt die Eignung des vorliegenden Gebiets für den Solarpark Bülstedt-Süd in den Blick zu nehmen, um vergleichsweise weniger geeignete Teilflächen (z.B. Bereiche, die in der Alternativenprüfung der Kategorie „Restriktion II“ zugeordnet wurden) auszuschneiden. In der Abwägung sollte berücksichtigt werden, dass der Teilbereich 1 des Solarparks von der am 12.07.2024 landesplanerisch festgestellten Trasse der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim betroffen ist. Die vorgesehene Trassenführung der ETL findet sich unter https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-etl182-213084.html und ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz bei der räumlichen Abgrenzung des Solarparks zu berücksichtigen. Zudem liegt der Teilbereich 2 des Solarparks in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft des RROP 2020. In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden (Ziffer 3.1.2 Abs. 05 RROP).

Aus bauleitplanerischer Sicht sollte zusätzlich in der Abwägung nicht allgemein auf eine Einzelabwägung verwiesen werden, sondern vielmehr durch die Samtgemeinde Bedingungen und Grenzen für Abwägungen von den samtgemeideweit geltenden Kriterien formuliert und entsprechend umgesetzt werden. Die Begründung ist zur Vermeidung von Abwägungsfehlern entsprechend zu ergänzen.

Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch **städtebauliche** Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeindegebietes ebenfalls in Frage kommender, Alternativflächen zu betrachten sind. Hiermit soll eine städtebaulich unerwünschte „Briefmarkenplanung“ auf Zuruf vermieden werden.

Selbstverständlich bleibt es der Samtgemeinde überlassen, ob sie die Flächenauswahl anhand eines Kriterienkataloges, den sie bestenfalls im Samtgemeinderat vorher beschlossen hat und diesen auch systematisch, einheitlich sowie nachhaltig anwendet oder die Flächenauswahl anhand einer gesonderten gesamträumlichen Standortanalyse herleitet und begründet.

Die Begründung der Flächenauswahl einschließlich der Alternativenprüfung sind Pflichtbestandteil einer jeden Bauleitplanung und zugleich Garant für eine transparente, nachvollziehbare und somit auch rechtssichere Planung.

Restriktionsflächen eignen sich in der Regel eher nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere nicht die der Kategorie II. Insofern ist zu erläutern, aus welchen städtebaulichen Gründen nicht die Gunstflächen vorrangig in Anspruch genommen werden und warum überhaupt Flächen der Kategorie II in Anspruch genommen werden sollen. Mithin sind auch hier weitergehende Ausführungen und Begründungen und ggf. auch eine Bewertungsmatrix erforderlich.

Der Bebauungsplan muss zudem inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Insofern vermissen ich Festsetzungen bezüglich des Abstände vom gewachsenen Boden zur Unterkante der FF-PV-Anlagen und der Agri-Pv-Anlagen.

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Solarparks fallen gemäß Zuständigkeitsverordnung in den Zuständigkeitsbereich des GAAs. Ich bitte dementsprechend die Kollegen dort zu beteiligen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Es wird vorab festgestellt, dass äußerst relevante Planungsunterlagen wie die avifaunistische Kartierung und der gesamte Artenschutzfachbeitrag für das Teilgebiet 2 nicht vorliegen, daher kann die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes nicht abschließend beurteilt werden.

Dennoch möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anmerkungen machen:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Projekt erhebliche Bedenken.

36. F-Planänderung SG Tarmstedt

Unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und unter dem Hintergrund, dass der vom Land vorgegebene Orientierungswerts ca. 0,47% der Landesfläche für PV bereitzustellen mit der vorliegenden Planung für die Gemeinde Bülstedt mehr als vierfach überschritten wird, ist nicht nachzuvollziehen, warum Bereich mit der Bewertung Restriktionsfläche II (eher nicht geeignet) überplant werden sollen. Ich bitte darum diese Flächen aus der Planung herauszunehmen, da auch dann noch deutlich mehr als 0,47% der Gemeinde Bülstedt in Anspruch genommen werden. Unter diesem Hintergrund sehe ich die Beanspruchung von einem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ als nicht ausreichend begründet an.

Aus der Begründung geht nicht hervor, warum auf dem Gebiet der Gemeinde Bülstedt der Orientierungswert des Landes von 0,47 % so deutlich überschritten werden soll. Durch eine Beschreibung der Planungsabsichten der SG für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen auf dem gesamten Samtgemeindegebiet könnte eine Überschreitung des Orientierungswertes erklärt werden.

B-Plan Nr. 6 Solarpark Bülstedt - Süd

Das **Artenschutzgutachten** leidet nicht nur daran, dass die Hälfte des Plangebietes bisher nicht beschrieben ist, sondern zusätzlich daran, dass lediglich das Plangebiet kartiert wurde und der Untersuchungsraum nicht wie in der zitierten Arbeitshilfe des NLT (Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) gefordert, auch auf die von dem Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereich, in dem sich die Wirkungen des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken können, vergrößert wurde. In der Arbeitshilfe wird diese Zone mit mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen veranschlagt. Daher fehlen relevante Daten, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft genau einordnen und die entsprechenden Maßnahmen einleiten zu können.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Inhalt des Artenschutzgutachtens. Zeitweise ist fraglich, ob von dem gleichen Solarpark wie in der Begründung zum B-Plan Nr. 6 die Rede ist. Auf Seite 7 ist die Rede von einer Teilfläche B, in der Begründung werden die Flächen 1 und 2 genannt, auf der auch Bürogebäude geplant sind. Davon ist in der Begründung und in dem Plan bisher keine Rede und ich hoffe, dass es sich hier um einen Fehler handelt, da ich nicht sehe aus welchem Grund für eine PV-Anlage Bürogebäude in die freie Landschaft gebaut werden müssen. Laut dem Gutachten soll auf einer Fläche von 80 % Solarmodule errichtet werden, in dem Plan ist die GRZ mit 0,65 angegeben, ...

In der Tabelle 9 des Artenschutzgutachtens fehlt die Einschätzung der Betroffenheit durch erhebliche Störung für mehrere Artengruppen und wurde auch in dem Textteil nicht weiter beschrieben. In dem Textteil zur Tabelle bezüglich der Betroffenheit durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen Ausführungen zu Freibrütern, Höhlen- und Nischenbrütern sowie Reptilien und bei den Bodenbrütern zum Rebhuhn.

Unter dem Punkt **Eingriffsminderung** (S.29) wird beschrieben, wie Störungen durch Lichtemissionen in Wohngebieten reduziert werden können. Hier handelt es sich jedoch um einen Solarpark und es wäre wünschenswert, wenn beschrieben würde was für eine Beleuchtung geplant ist und wie die Störung auf die nachtaktiven Tiere reduziert wird.

Unter dem Punkt Eingriffsminderung fehlt mir die Verwendung von Bodenschutzmatten zum Schutz der Vegetation und vor Bodenverdichtung. Die in dem Artenschutzgutachten aufgeführten Punkte zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminderung und zum Ausgleich sind verbindlich in den Plan zu übernehmen.

Auf der Fläche T2 wurde auf größeren Bereichen im Norden und Osten der **Biototyp** GEM festgestellt. Diese Flächen haben eine Wertstufe von III. Laut der für die Begründung herangezogenen Arbeitshilfe des NLT sind diese Biototypen in gleicher Ausprägung und auf der gleichen Flächengröße neu zu entwickeln, wenn sie zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Bei einer Überbauung von 65 % der Fläche ist von einer Zerstörung des Biototyps auszugehen.

Auch der **Boden** wird aufgrund der eingeschränkten Wassermenge seine Bodenfunktionen nicht uneingeschränkt beibehalten. Es kann sicher nicht mit einem gleichwertigen Verlust wie bei einer Vollversiegelung gerechnet werden, aber dennoch sollte der Verlust der Bodenfunktion in die Kompensation mit einem Faktor von 0,5 eingestellt werden. Da in auf den Flächen mit Wertstufe III und höher keine Aufwertung der Flächen zwischen den Modulen erfolgen kann, wodurch der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden könnte, ist für diese Flächen neben der Kompensation für das Schutzgut Biototyp auch eine Kompensation für das Schutzgut Boden nötig. Die Beschreibung der Sachlage auf Seite 10 der Begründung, dass die unversiegelten Flächen im gesamten Plangebiet als Kompensation angerechnet werden können stimmt so nicht. Flächen, die bereits eine hohe Wertigkeit haben können nicht als Kompensationsflächen herangezogen werden. Und auch Flächen mit einer Wertstufe von I und II können nicht auf allen unversiegelten Flächen zur Kompensation herangezogen werden, sondern lediglich auf den Flächen zwischen den Modulen.

Aufgrund nahe gelegener **§ 30 Biotope** habe ich die Fläche zusätzlich kartiert und auch innerhalb des Plangebietes an den Randbereichen § 30 Biotope festgestellt. Auch bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen der Bewertung Restriktionsfläche II. Da bisher nicht nachgewiesen wurde, dass die gesamte Flächengröße für die FF-PV-Anlage benötigt wird, sehe ich derzeit keine Voraussetzung dafür eine Befreiung für die § 30 Biotope in Aussicht zu stellen.

Anders als auf Seite 11 der Begründung beschrieben sehe ich nicht, dass die vorhandenen Baugrenzen ausreichen, um **Wanderkorridore** für Wildtiere freizuhalten, zumal im T2 keinerlei Baugrenzen eingeplant sind, die das Teilgebiet durchschneiden. In dem Artenschutzgutachten wurde richtig erkannt, dass Barrierewirkungen für größere Säuger zu vermeiden sind. Die Ansicht, dass ein Wanderkorridor zwischen den Teilflächen in Nord-Süd und einer in Ost-Westrichtung ausreichend ist teile ich jedoch nicht. Laut der, in der Begründung zitierten Arbeitshilfe des NLT sollten „innerhalb von großflächigen Solarparks (mindestens ab 500 m Länge) [sollten] den naturräumlichen Bedingungen und den Ansprüchen der betroffenen Tierarten entsprechend Wanderkorridore für die Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden. Diese Korridore sollten eine Breite von 20 m nicht unterschreiten und den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen.“ Demnach wären bei dem T2 welches von Nord nach Süd eine Länge von über einem Kilometer aufweist zwei Durchlässe von je 20 m in Ost-Westrichtung erforderlich. Bei dem T1 ist neben den vorhandenen Ruderalfluren, Gehölzstrukturen und Gebüsche an landwirtschaftlichen Wegen, welche noch durch Anpflanzungen qualitativ aufgewertet werden müssten, im Südwesten auf dem Flurstück 49 der Flur 19 ein weiterer Durchlass zu planen, da dort bisher auf einer Länge von ca. 750 m kein Durchlass geplant ist. Außerdem sind diese Strukturen in dem Plan als zu erhalten festzusetzen.

Bauwerke mit einem größeren Volumen und einer **Höhe** bis zu 10 m, wie Wasserstoffdruckbehälter, sollten nicht über das ganze Plangebiet verteilt werden können, sondern räumlich konzentriert an einem, möglichst gut eingegrüntem Bereich, aufgebaut werden, um die Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** zu verringern. Dies sollte durch Planzeichen und Festsetzungen geregelt werden.

Bisher sind für das gesamte Plangebiet keine **Eingrünungsmaßnahmen** vorgesehen. Da das Landschaftsbild durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen stark beeinträchtigt wird und ausreichend dichte Gehölzstrukturen zur Abschirmung aktuell nur in einzelnen Bereichen vorhanden sind, ist ein Eingrünungskonzept zu erarbeiten. An dieser Stelle möchte ich auch auf das Urteil des OVG vom 30.04.2024 hinweisen, welches besagt, dass ein Solarpark im Außenbereich der in einer flachen Landschaft weithin sichtbar ist grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt, welche auszugleichen ist.

In das westliche Plangebiet ragt von Norden der Bodentyp Erdhochmoor weit in das Plangebiet hinein. Laut der Arbeitshilfe des NLT kommen FF-PV-Anlagen nur auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden in Frage, diese müssen regenerationsfähig und an eine Wiedervernässung gebunden sein. Es ist daher ein Konzept zur Wiedervernässung der Fläche zu erstellen.

Ich bitte darum die Kompensationsmaßnahmen im Vorwege mit der UNB abzustimmen.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Gegen die oben genannten Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Um den Eintrag von Zink aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes zu minimieren, sind folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere hinsichtlich der zulässigen jährlichen Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.
2. Modulverankerungen, die bis in die gesättigte Bodenzone eindringen, dürfen nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Bei dauerhaften Kontakt mit dem Grundwasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zinkionen lösen. Aufgrund der hohen Toxizität von Zink für aquatische Organismen ist dies unbedingt zu vermeiden.
3. Die für die Spannungsänderung eingesetzten Transformatoren enthalten üblicherweise wassergefährdende Öle als Isolier- und Kühlmittel. Der ungewollte Austritt dieser Öle in die Gewässer bzw. in das Grundwasser ist durch Aufstellung der Transformatoren in Auffangwannen zu vermeiden. Diese müssen den Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung) entsprechen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jedoch sogenannten **Trockentransformatoren** oder mit Ester befüllten Transformatoren mit Auffangwanne der Vorzug zu geben, da diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

Bodenschutz:

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Beim Anlagenbau ist für Bodenauffüllungen nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial erlaubt, keine Recycling-Baustoffe.

Die Gründung der Modultische und Trafo-Stationen, das Anlegen von Baustraßen und das Verlegen von Erdkabeln sowie spätere Rückbaumaßnahmen erfordern Bodeneingriffe. Dadurch erhöht sich das Risiko eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser besonders während der Bau- bzw. Rückbauphase. Unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes sind daher die Bodeneingriffe in Tiefe und Fläche so gering wie möglich zu halten, um die natürliche Grundwasserschutzfunktion nicht erheblich zu mindern.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme ist die DIN 19639 sowie die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu beachten und umzusetzen. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen sind die Einbauweisen der EBV Anlage 2 zu beachten und einzuhalten. Ich verweise auf die Untersuchungspflicht gemäß § 14 Absatz 1 EBV und der anschließenden Dokumentation (§ 17, Abs. 1 und Abs. 3 EBV).

Weitere Hinweise und Nebenbestimmungen zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere auch zum Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) erfolgen im Baugenehmigungsverfahren.

Schmutzwasserentsorgung:

Laut Begründung zum B-Plan fällt kein Schmutzwasser an.

Niederschlagswasserentsorgung:

Das anfallende Niederschlagswasser ist unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen. Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden soll. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch nur möglich, wenn eine

ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen sind die höchsten Grundwasserstände sowie die maßgebliche Durchlässigkeit (kf-Wert) des Untergrundes nachzuweisen. Abschließend ist vom Gutachter eine verbindliche Aussage zur Versickerungsfähigkeit dem B-Plan beizufügen.

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist grundsätzlich nach § 8 WHG erlaubnispflichtig und muss gedrosselt über entsprechende Rückhalteanlagen erfolgen. Ein entsprechend prüffähiger Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Gewässer:

Beim Herrichten und bei der Erstellung der Solarparkflächen sind die Abstände zu den Gewässern (Gewässerrandstreifen) zu beachten. Gem. § 38 WHG ist z.B. an Gewässern II. Ordnung grundsätzlich ein beidseitiger Randstreifen von 5 Metern, an Gewässern III. Ordnung von mind. 3 Metern von jeglicher Bebauung oder Ablagerung freizuhalten.

Bei der Kreuzung von Gewässern II. und III. Ordnung (z.B. Walle) mit Versorgungsleitungen und/oder Wegen und Straßen handelt es sich um ein Vorhaben, das gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG der Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Wasserbehörde bedarf.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Keine Bedenken.

Stellungnahme Abfallwirtschaft:

Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern, wird empfohlen, im Vorfeld mit einem Bagger verschiedene Suchschnitte über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Maße archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Diese dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und durch von ihr benanntes Fachpersonal durchgeführt werden.

Weitere interne Stellungnahmen liegen zur Zeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

(Schröder)

Lutz Richter

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 24. September 2024 09:03
An: Lutz Richter
Betreff: Gemeinde Bülstedt und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 6
"Solarpark Bülstedt-Süd" und 36. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflugbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Silvia Weihtag

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-502

mailto:silvia.weihtag@lgl.niedersachsen.de

www.lgl.niedersachsen.de

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>

Gesendet: Montag, 23. September 2024 16:26

An: info@bundesimmobilien.de; finanzen@bistum-hildesheim.de; info@wasser-brv.de; Samtgemeinde@zeven.de;

Ich bestätige den Erhalt Ihrer Stellungnahme.

.....
Datum, Unterschrift

Bitte unmittelbar nach Erhalt zurück an
E-Mail: plananfragen@gasunie.de
oder Fax-Nr. (0511) 640 607 - 2799



Postfach 51 04 49, D-30634 Hannover

PGN Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Herr Richter
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Postfach 51 04 49
D-30634 Hannover
Pasteurallee 1
D-30655 Hannover
T +49 (0)511 640 607-0
F +49 (0)511 640 607-2799
E plananfragen@gasunie.de
Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister:
Amtsgericht Hannover HRB 61631
Ust-IdNr: DE 234791306
Geschäftsführung: Britta van Boven
www.gasunie.de

Datum	Telefon
04.10.2024	+49 (511) 640607 - 2463
Unser Zeichen	Ihr Zeichen
Vorgangsnummer	
2024-4264	
bitte stets angeben	BIL Zeichen
	20240925-0477

Betreff

Planung des Solarparks Bülstedt-Süd

Sehr geehrter Herr Richter,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Bitte beachten Sie folgende Punkte bei Ihrer weiteren Planung:

- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Näherungsbereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Energietransportleitung ETL 182 Elbe-Süd – Achim geplant wird. Unser Vorhaben ist bereits durch die Raumordnungsbehörde landesplanerisch festgestellt und wird in diesem Rahmen auch im Planfeststellungsverfahren weiterverfolgt.
- Unser Vorhaben ist nach § 49 EnWG in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk und den Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung auszuführen. Dies beinhaltet einen technischen Schutzstreifen von mindestens 12 m. Bitte beachten Sie, dass der gesamte Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen von einer Bebauung oder Überbauung freizuhalten ist.
- Bitte beachten Sie, dass das Vorhaben ETL 182 Elbe-Süd – Achim nach § 3 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich ist und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit vom Gesetzgeber festgestellt wurde. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.
- Aufgrund des ca. 50 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind.
- Die Bauausführung soll im Sommer 2025 beginnen.

- Für Rückfragen zum Projekt ETL 182 können Sie sich gerne an wegerecht-182@gasunie.de wenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH



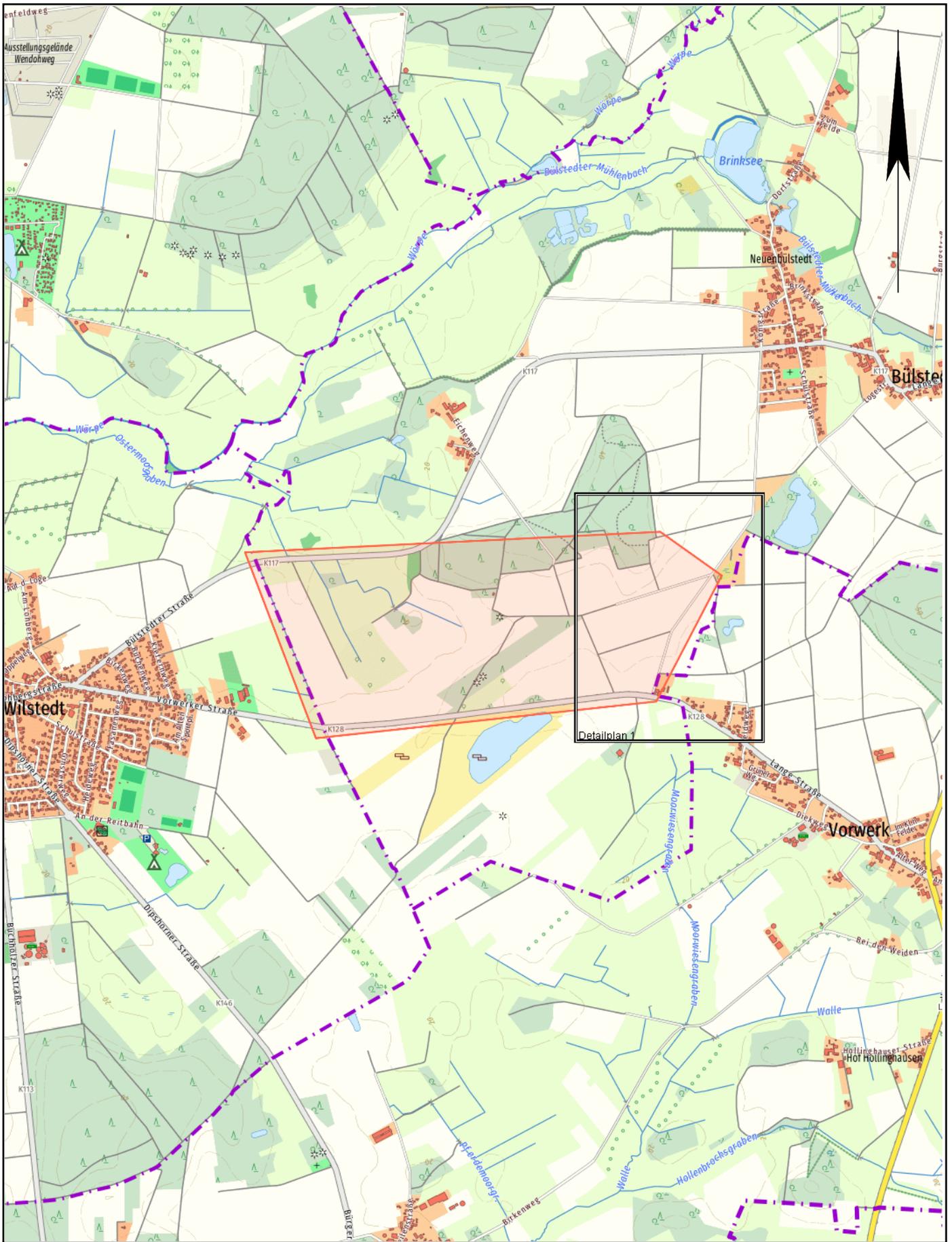
Dirk Vahlbruch



Mike Meyer

Anlagen

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2023/2024

Übersichtsplan 1

Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.



Gasunie Deutschland
 Transport Services GmbH
 Pasteurallee 1
 30655 Hannover
 Tel.: (0511) 640607-2463

Erstellt am: 25.09.2024

Vorgang: 2024-4264



Legende: --- Erdgasleitung, --- Wasser-/Abwasserleitung, --- Fernmelde-/E-Kabel, --- Anoden-/Erderkabel, --- gepl. Erderkabel, / Stationen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024 LGLN



Detailplan 1

Zur unverbindlichen Vorinformation
 Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
 Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

gasunie



Gasunie Deutschland
 Transport Services GmbH
 Pasteurallee 1
 30655 Hannover
 Tel.: (0511) 640607-2463

Maßstab: 1:5000

Erstellt am: 25.09.2024

Vorgang: 2024-4264

gasu^{ne}

Erdgasleitungen

Anweisungen zu deren Schutz



1. Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist verantwortlich für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Erdgashochdruckleitungen nebst Begleitkabeln und anderem Zubehör (nachfolgend „Gasunie-Anlagen“ genannt).

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Gasunie-Anlagen und Personen in deren Umfeld durch Baumaßnahmen Dritter, bitten wir Sie, die nachfolgenden Anweisungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Ferner verweisen wir u. a. auf das DVGW-Regelwerk, hier im Besonderen auf die

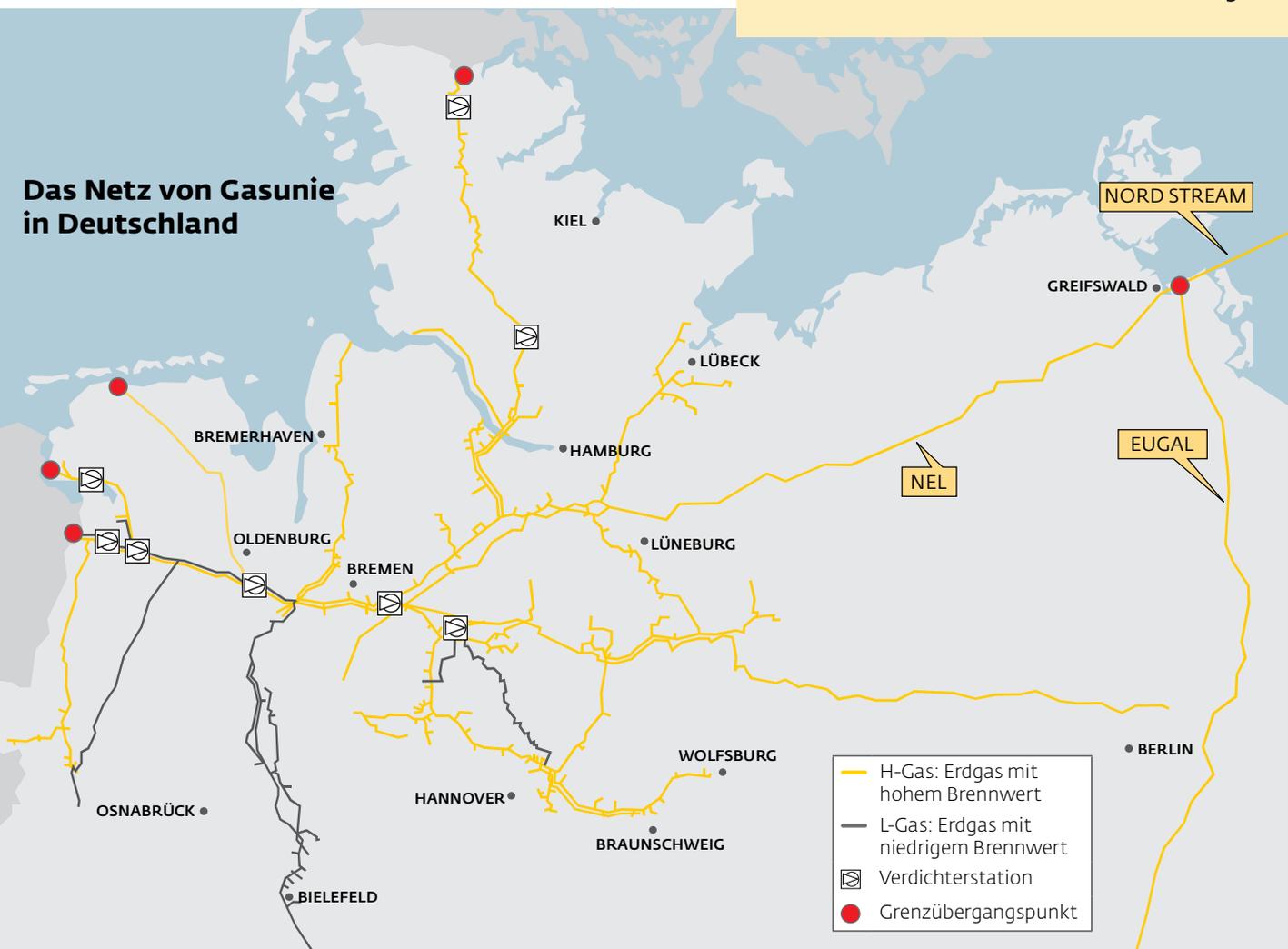
GW 315 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um nachhaltig Leitungs- und Personenschäden zu vermeiden.

Gasunie Deutschland Daten & Fakten

Länge Pipelinenetz	4.640 Kilometer
Anzahl Verdichterstationen	9
Gastransport	324 TWh
Gasqualitäten	H- und L-Gas
Hauptverwaltung	Hannover
Mitarbeiter	rund 250

Das Netz von Gasunie in Deutschland



2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeneiveaus. Weiterhin sind Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen haben können, unzulässig. Dazu gehören z. B. Bohr-, Vortriebs- und Rammarbeiten in einer Entfernung bis 20 m, Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 850 m, Sprengarbeiten in einer Entfernung bis 1000 m und Hochspannungsbeeinflussungen bis 1000 m. Eine Veränderung des Geländeneiveaus im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist mit der Gasunie abzustimmen.

Die auf die Leitungen hinweisenden Schilderpfähle befinden sich nicht immer direkt auf der Leitungsachse. Daher kann der genaue Leitungsverlauf in der Örtlichkeit nicht durch Fluchten der Schilderpfähle ermittelt werden.

Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für bereits im Baufeld liegende Leitungen und Kabel Dritter liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim ausführenden Unternehmen der geplanten Maßnahme. Aber auch der Vorhabenträger trägt eine Verantwortung und hat im Rahmen der Planung bereits vorhandene Anlagen zu erfassen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Anfrage ist frühzeitig im Rahmen der Planung,

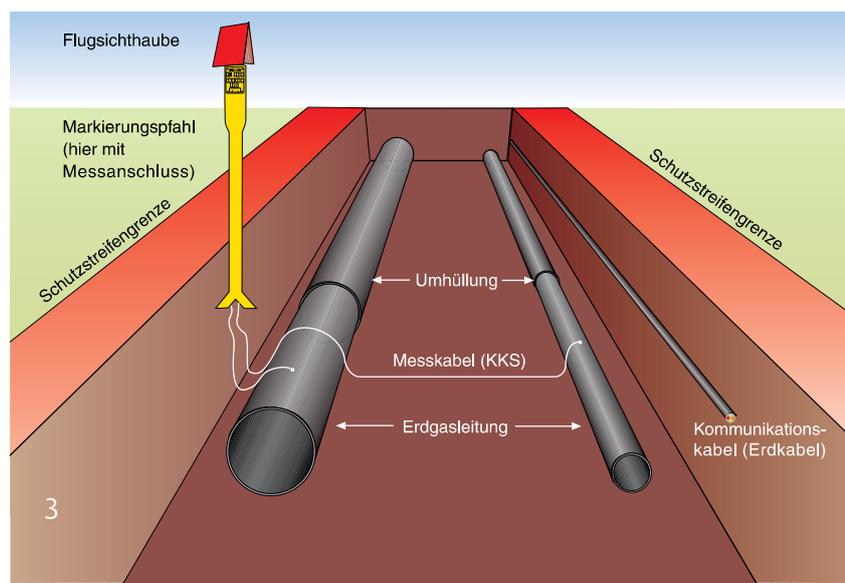
mindestens jedoch drei Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

Aufwändige Sicherungsmaßnahmen oder Umlagungen der Erdgasleitungen können ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gasunie. Bei Beginn der Maßnahme muss die Stellungnahme der Gasunie mit den entsprechenden Bestandsunterlagen und der Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt zu dem zuständigen in der Stellungnahme aufgeführten Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Den Anweisungen des Gasunie-Mitarbeiters zum Schutz der Anlage ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gasunie-Anlage muss auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Gasunie-Anlage ist sichtbar und begehbar zu halten.



3. Einweisung / Schutzmaßnahmen / Bauausführung

Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gasunie ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ein Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Leitungsbetrieb gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu vereinbaren.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins erfolgt eine Absteckung / Markierung der betroffenen Gasunie-Anlagen sowie eine entsprechende Einweisung des Bauausführenden in die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorgehensweisen und die örtlichen Gegebenheiten.

Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür gültigen Regeln der Technik zu beachten. Gegebenenfalls ist im Beisein eines Gasunie-Mitarbeiters eine Suchschachtung zur exakten Feststellung der Leitungssache durchzuführen. Die notwendigen Erdarbeiten sind im Schutzstreifen der

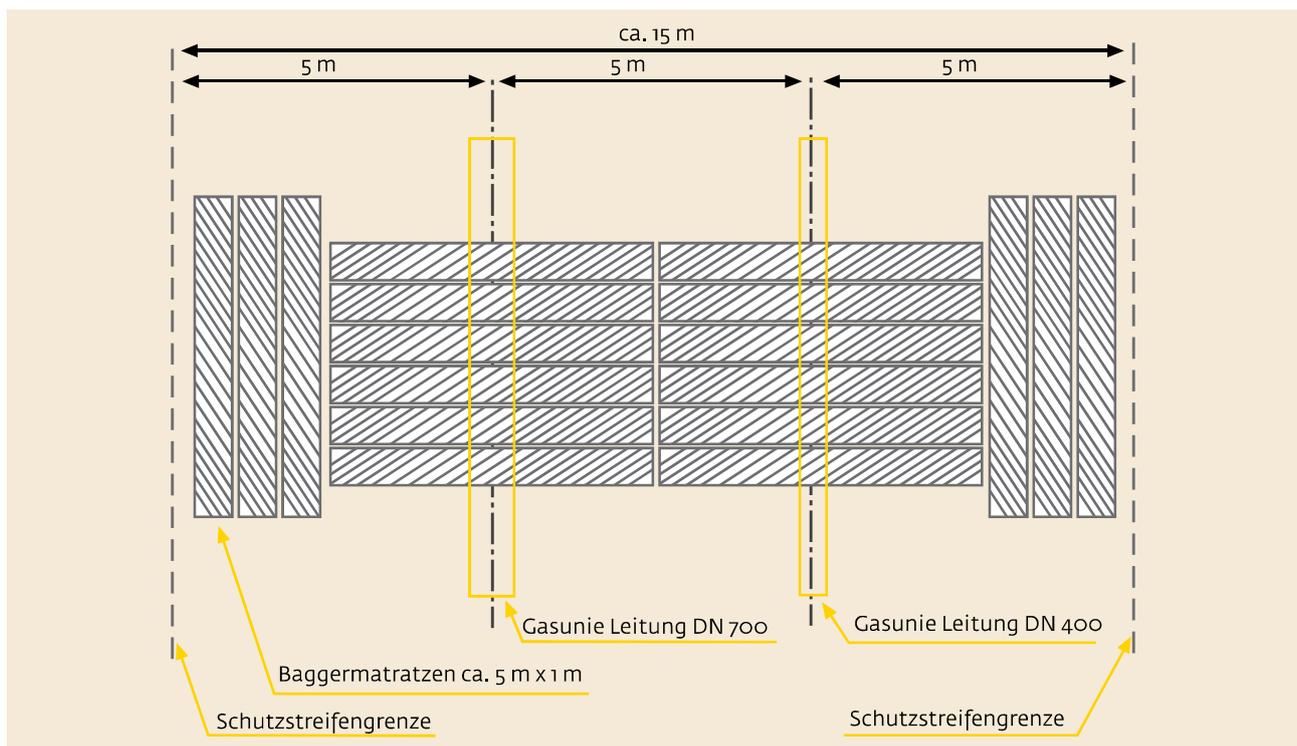
Gasunie-Anlagen in Handschachtung auszuführen. Generell sind alle Arbeiten im Schutzstreifen nur unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Eine Handschachtung mit Maschinenunterstützung und der Einsatz sonstiger Baumaschinen bedürfen im Einzelfall der gesonderten Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson.

Anpflanzungen und Bewuchs

Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze die erdverlegten Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Schutzstreifen sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

Befahren des Schutzstreifens

Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen



Muster für die Verlegung von Baggermatratzen

befahren werden, ohne dass eine Sicherung, z. B. mittels Baggermatratzen oder ähnlichen Materialien, erfolgt ist.

Kabel- und Leitungsverlegungen

Im Falle einer Kreuzung muss zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der bestehenden Gasunie-Anlage grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen vorzusehen.

Die Unterkreuzung der Gasunie-Anlagen ist dabei möglichst in offener Bauweise durchzuführen. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlage mittels geschlossenem Bauverfahren (z. B. durch Pressung oder HDD-Verfahren) durchgeführt werden müssen, darf der lichte Abstand zwischen den Anlagen 2 m nicht unterschreiten. Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der Gasunie-Anlage ist anzustreben. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Schutzstreifenüberlappungen sind zu vermeiden. Eine Überlappung von Schutzstreifen bedarf der besonderen Genehmigung durch Gasunie.

Bebauung

Jegliche Bebauung im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ist unzulässig. Des Weiteren dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Bebauungen in einem Sicherheitsstreifen von 50 m beiderseits der Leitungsachse bedürfen einer besonderen Prüfung durch die Gasunie.

Gasunie ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauliche Anlagen sind so anzulegen, dass jederzeit ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage möglich ist, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage kommen kann.

Straßen- und Wegebau

Bei Straßenverbreiterungen und neu geplanten Straßen sind Gasunie detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die eventuell notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen prüfen und festlegen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwändige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum von einem Jahr oder mehr zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

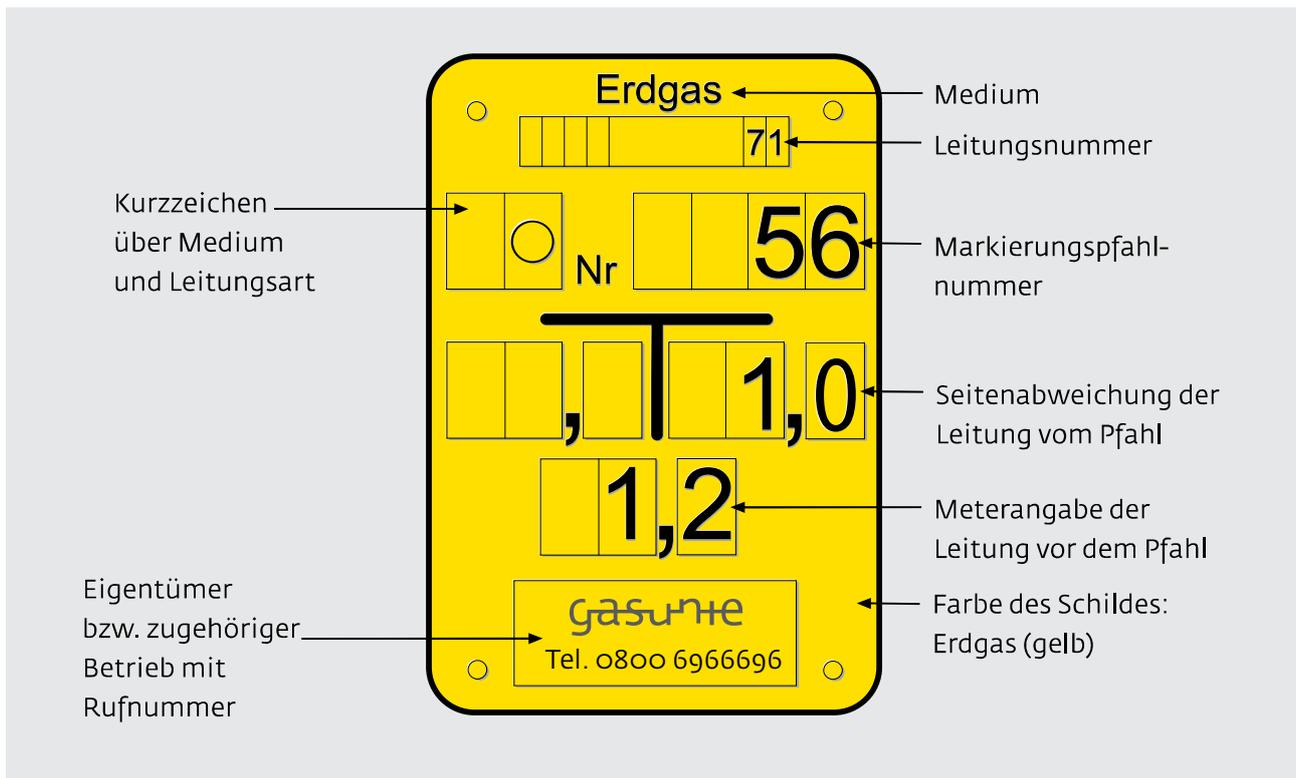
Bei Straßensanierungen sind das eventuelle Aufnehmen der Fahrbahndecke sowie das Erstellen der neuen Fahrbahndecke im Schutzstreifen erschütterungsfrei durchzuführen.

Weitere mögliche Maßnahmen

Veränderungen des Geländenniveaus, Erstellen von Entwässerungsgräben sowie Tiefenlockerungsmaßnahmen sind im Schutzstreifen unzulässig.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das ursprüngliche Gelände im Schutzstreifen der Gasunie-Anlage wiederherzustellen.

Baugruben dürfen erst nach Freigabe durch die Gasunie wieder verfüllt werden.



Muster einer Hinweistafel an einem Schilderpfahl

4. Unterrichtung / Betrieb / Reparatur

Der Unternehmer und die Gasunie sind verpflichtet, sich einander und unverzüglich über festgestellte und drohende Schäden und Störungen zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Versorgungsleitungen oder an Gasunie-

Anlagen vorgenommen werden, so sind alle Beteiligten zu verständigen.

Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Leitzentrale unverzüglich zu informieren. Die Leitzentrale der Gasunie ist Tag und Nacht besetzt und leitet den Kontakt an die zuständige Bereitschaft weiter.

5. Haftung

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Gasunie-Anlage entstehen, richtet sich nach den gesetz-

lichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

6. Maßnahmen im Schadensfall

Sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen von Gasunie-Anlagen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Gasunie-Mitarbeiter oder der Leitzentrale zu melden.

**Die Leitzentrale der Gasunie ist unter der Telefonnummer
0800 6966696
Tag und Nacht zu erreichen.**

Gegebenenfalls sind sofortige Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren einzuleiten.

Bei Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zündquellen vermeiden
- Maschinen und elektrische Geräte ausschalten
- Gefahrenbereich räumen und absichern
- Schadensmeldung an Gasunie
- ggf. Polizei und/oder Feuerwehr informieren

Sämtliche ggf. sofort notwendig werdende und weitergehende Maßnahmen sind mit den Mitarbeitern des zuständigen Leitungsbetriebes der Gasunie abzustimmen.

Der verantwortliche Verursacher hat vor Ort zu verbleiben und dafür Sorge zu tragen, dass sich keine weiteren Personen der beschädigten Stelle nähern, bis ein Gasunie-Mitarbeiter eintrifft und über die näheren Umstände informiert wurde.

Plananfragen / Leitungsauskunft:

Bitte stellen Sie die an uns gerichteten Anfragen zu Leitungsauskünften direkt über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> ein

oder wenden Sie sich direkt an:



Die Leitungsauskunft.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1, 30655 Hannover

Postfach 51 04 49, 30634 Hannover

Telefon 0511 640607-2463

Fax 0511 640607-2799

E-Mail plananfragen@gasunie.de

Kontaktdaten der Standorte:

Eckel:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N.

Telefon 04181 3403-65

Quarnstedt:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Am Diecksbarg, 25563 Quarnstedt

Telefon 04822 37887-65

Folmhusen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn

Telefon 04952 92800-65

Schneiderkrug:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug

Telefon 04447 809-65

Hannover:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1, 30655 Hannover

Telefon 0511 640607-1045

Notfallnummer

Tag und Nacht besetzt:

0800 6966696

gasunie

Lutz Richter

Von: Seeck, Christof <Christof.Seeck@arl-ig.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2024 17:12
An: Lutz Richter
Betreff: AW: Gemeinde Bülstedt und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 6
"Solarpark Bülstedt-Süd" und 36. Änd. F-Plan

Sehr geehrter Herr Richter,

das ArL Lüneburg hat als zuständige obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim mit der Landesplanerischen Feststellung (LF) am 12.07.2024 abgeschlossen. Die LF besteht aus einem Textteil und zwei Karten als Anlage 1 und 2. Sie kann unter https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/unsere_themen/raumordnung/rov-etl182-abschluss-233652.html eingesehen werden. Mit Mail vom 15.07.2024 hatte ich die Samtgemeinde Tarmstedt und die Gemeinde Bülstedt über den Abschluss des ROV informiert. In dieser Mail heißt es: „Gegenüber öffentlichen Stellen wirkt das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und ist nach § 11 Abs. 5 NROG a.F. zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.“

Den vorgelegten Bauleitplanungen ist nicht zu entnehmen, dass die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 berücksichtigt wurde. Damit liegt ein Abwägungsmangel vor. Die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 durchquert das östliche Sondergebiet Freiflächen-PV in einer Länge von ca. 230 m. Innerhalb dieses Sondergebietes ist die landesplanerisch festgestellte Trasse der ETL 182 mit ihrem Schutzstreifen von PV-Anlagen freizuhalten. Aufbauend auf die LF hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH als Vorhabenträgerin bereits mit der Feintrassierung begonnen und die in der LF geprüfte Trasse im Maßstab 1:25.000 weiter konkretisiert. Eine Kontaktaufnahme mit Gasunie Deutschland Transport Services GmbH zur weiteren Ausgestaltung der Bauleitplanungen (z.B. Berücksichtigung des Schutz- und Arbeitsstreifens der ETL 182, verkehrliche Erschließung, Eingrünung) ist daher zwingend geboten.

Die ETL 182 ist ein Vorhaben, das dem LNG-Beschleunigungsgesetz unterliegt. Gemäß § 3 LNGG ist die ETL 182 für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Dieser Sachverhalt ist mit seinem entsprechenden Gewicht in die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanungen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Christof Seeck

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Dienstgebäude Lüneburg -

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel.: +49 4131 15-1324
Fax: +49 4131 15-1302
christof.seeck@arl-ig.niedersachsen.de
www.arl-ig.niedersachsen.de

Neugierig auf gute Jobs? Hier sind Sie richtig!
Ausbildung oder Stipendiat? Bei uns immer eine Option!
www.arl-ig.niedersachsen.de/stellenausschreibungen

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>
Gesendet: Montag, 23. September 2024 16:26

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

per Email: js@pgn-architekten.de

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de
Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
LR	20 21 001 (B) Tar Bur/aw	Herr Burfeind	-137	klaus.burfeind@lwk-niedersachsen.de	16.10.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Bülstedt / Samtgemeinde Tarmstedt
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 23.09.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.

Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Bülstedt mit einer Größe von insgesamt ca. 56,17 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Grün- und Ackerland) vorgesehen.

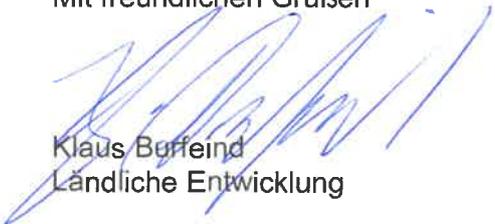
Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 56,17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die – auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe – im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: *„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.*

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Burfeind
Ländliche Entwicklung

Forstamt Rotenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg | In der Ahe 32 | 27356 Rotenburg

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Per Mail an: info@pgn-architekten.de

Ole Berkenheger
Träger öffentlicher Belange

Zeichen/Nachricht vom:

mobil + 49 (0) 1516 - 1710280

Ole.berkenheger@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

18.10.2024

Gemeinde Bülstedt und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 6 "Solarpark Bülstedt-Süd" und 36. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“ und der 36. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt auf vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und grenzt an mehreren Stellen an Waldflächen an.

„Die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet sind durch Baugrenzen so festgesetzt, dass sie eine flexible Ausnutzung der Flächen ermöglichen und zugleich einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Waldflächen einhalten und Wanderkorridore für Wildtiere freihalten.“ – Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6, Gemeinde Bülstedt

Das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen gibt vor, dass Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden sollen. Als Orientierungswert zur Gewährleistung der wichtigen Klima- und Artenschutzfunktionen, zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung und als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden wird ein Abstand von 100 m angegeben. Aus entsprechenden Gründen führt das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg an, dass Bebauung im Wald und an den Waldrändern grundsätzlich zu unterbleiben hat. Andernfalls soll ein Waldabstand von 50 m eingehalten werden. Der Niedersächsische Landkreistag hat zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Demnach eignen sich unmittelbar an Wald angrenzende Bereiche nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und es wird ein Abstand von 50 m empfohlen um wechselseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Aus der Planzeichnung für den Bebauungsplan Nr. 6 ergibt sich ein Abstand von 20 m zwischen Waldflächen und Baugrenze. Dieser ist auf Grund der Höhenentwicklung der vorkommenden Hauptbaumarten (vorwiegend Waldkiefer – *Pinus sylvestris*) nicht ausreichend um wechselseitige Einschränkungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang verweise ich zudem auf den Beschluss des OVG Niedersachsen vom 30.04.2024 (Aktenzeichen: 1 MN 161/23).



Im Nord-Westen des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche die hinsichtlich der Baugrenze nicht berücksichtigt wurden.

Die Belange des Waldes können somit nicht als abgearbeitet angesehen werden.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

 <p>Niedersächsische Landesforsten</p> <p>Ole Berkenheger, FTA Träger öffentlicher Belange</p> <p>Forstamt Rotenburg der Niedersächsische Landesforsten In der Ahe 32, 27356 Rotenburg</p>	 <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Markus Willen, Diplom-Forstwirt Träger öffentlicher Belange</p> <p>Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Albrecht-Thaer-Str. 6a, 27432 Bremervörde</p>
---	--



Lutz Richter

Von: Dr. Diane Wischner-Pingel <wischner-pingel@landvolk-brvzev.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Oktober 2024 15:10
An: Lutz Richter
Betreff: Gemeinde Bülstedt und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 6
"Solarpark Bülstedt-Süd" und 36. Änd. F-Plan

Sehr geehrter Herr Richter,

in Namen unserer betroffenen Mitglieder möchten wir folgendes zum B-Plan der Gemeinde Bülstedt und der Samtgemeinde Tarmstedt B-Plan Nr. 6 ‚Solarpark Bülstedt-Süd‘ und 36. Änd. F-Plan anmerken:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für erneuerbare Energien, unabhängig der Zuordnung im Raumordnungsverfahren (z.B. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) und der Gebietskulissenausweisung (z.B. benachteiligte Gebiete) im Einzelnen betrachtet werden muss, bestenfalls mit der Unterstützung der LWK Niedersachsen.

Die örtliche Betroffenheit der Grundeigentümer, Verpächter und Pächter für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort, sind im Einzelnen individuell abzuklären und mit all den genannten Parteien zu erörtern.

Vor der Flächenentnahme, aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Produktion, ist eine Alternativfindung für alle beteiligten Parteien Grundvoraussetzung, auch und insbesondere im Hinblick auf die betriebliche Existenz.

In der Beschreibung des B-Planes ist zwingend die Folgenutzung nach dem Vertragsablauf bzw. des Rückbaus mit aufzunehmen und festzusetzen in entsprechender ackerbaulichen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung basierend auf die Ausgangssituation vor Baubeginn (entsprechend Baubeginnanzeige).

Weitergehend ist mit aufzunehmen, dass unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG die Belange der Landwirtschaft explizit zu prüfen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Diane Wischner-Pingel

Geschäftsführung

04761 992-123 (montags, donnerstags, freitags in BRV)

04281 821-100 (dienstags, mittwochs in ZEV)

wischner-pingel@landvolk-brvzev.de



Landvolk Niedersachsen

Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.

gemeinsam stark...

Geschäftsstelle Bremervörde

Albrecht-Thaer-Str. 6

27432 Bremervörde

Tel.: 04761 992-122

Fax: 04761 992-121

Geschäftsstelle Zeven

Meyerstr. 15

27404 Zeven

Tel.: 04281 821-100

Fax: 04281 821-111

www.landvolk-brvzev.de

Lutz Richter

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2024 13:14
An: Lutz Richter
Betreff: AW: Gemeinde Bülstedt und Samtgemeinde Tarmstedt - B-Plan Nr. 6
"Solarpark Bülstedt-Süd" und 36. Änd. F-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Vanessa Vieth

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Innovations- und Technologieberatung (B2)
Johannisstr. 13
21335 Lüneburg
Tel.: 04131 712-175
Fax: 04131-712-280
vieth@hwk-bls.de

www.hwk-bls.de
www.facebook.com/handwerkskammer.bls
www.instagram.com/hwkbbs

Kennen Sie schon die Nachhaltigkeitskennzeichnung für Handwerksbetriebe in Niedersachsen? Infos unter www.hwk-bls.de/nachhaltigkeits-kennzeichnung

Veranstaltungshinweis: „Fördermittel im Fokus“ am 6. November von 10:00 bis 11:30 Uhr (online). Für mehr Infos [hier](#) klicken.

Von: Lutz Richter <lr@pgn-architekten.de>
Gesendet: Montag, 23. September 2024 16:26
An: info@bundesimmobilien.de; finanzen@bistum-hildesheim.de; info@wasser-brv.de; Samtgemeinde@zeven.de; reinhard.schroeder@lk-row.de; rathaus@gemeinde-worpswede.de; info@grasberg.de; info@flecken-ottersberg.de; mail@landvolk-brvzev.de; BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org; TOEB.NI@bundesimmobilien.de; toeb-

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LR

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.09.00254

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
25.10.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Bülstedt / Samtgemeinde Tarmstedt
Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Bülstedt-Süd“
36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum [Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie](#) hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden [Geobericht 8](#) zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem [NIBIS®-Kartenserver](#)) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung ([Geobericht 26](#)). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden.

Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu [Geofakt 38](#)). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in [Geobericht 45](#) verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig